



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**

[www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)

# **Anforderungen des Haushaltsrechts**

**[GGSC]-Erfahrungsaustausch**

**„Erfahrungsaustausch Kommunale Geothermieprojekte“**

**Dr. Thomas Reif**

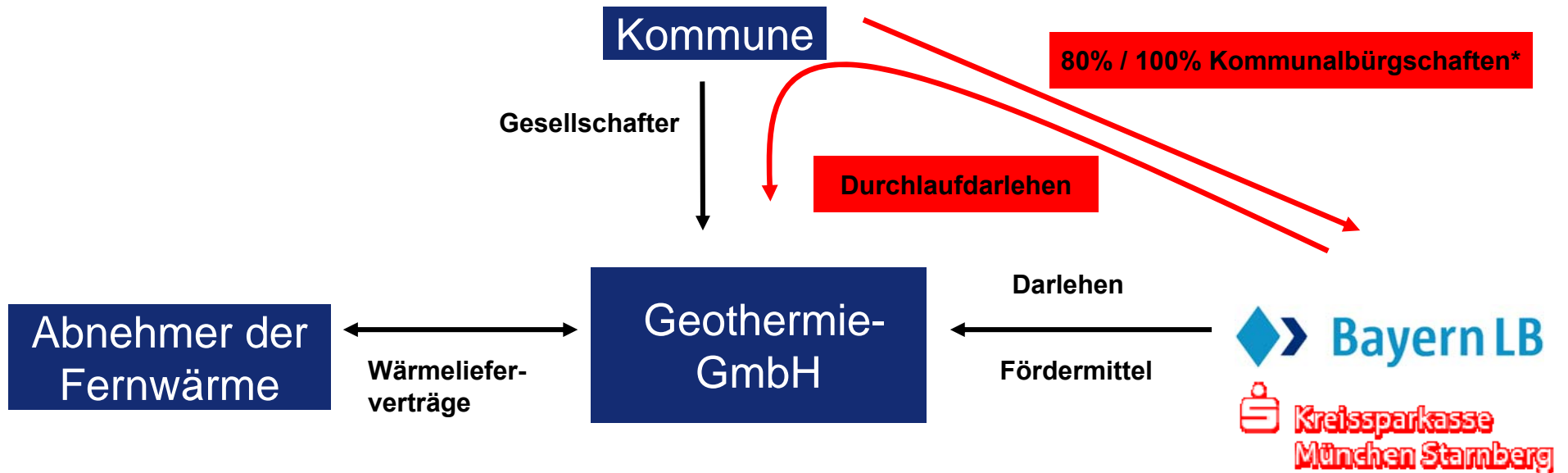


## Übersicht

- I. Wann / wie kommt Haushaltsrecht ins Spiel?
- II. Welche Probleme entstehen in der Praxis?
- III. Der konkrete Fall
- IV. Mögliche Ausweichstrategien
- V. Fazit



# I. Wann / wie kommt Haushaltsrecht ins Spiel?



\* Beachtung der EU- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen



- **Durchlaufdarlehen**
  - Darlehensaufnahme Teil des Vermögenshaushalts
  - Damit genehmigungsbedürftig im Rahmen der Haushaltsgenehmigung
  
- **Kommunalebürgschaft**
  - Genehmigungsbefähigt nach Art. 72 BayGO
  - Verweis auf die Vorschriften zur Darlehensprüfung nach Art. 71 Abs. 2 BayGO

➔ **Weitgehend übereinstimmende Genehmigungsprüfung**  
(vgl. Ziff. 3.4. der BayKreditBek)



- **Beurteilung** der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß BayKreditBek:
  - die Höhe der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 KommHV)
  - die Belastungen aus vorhandenen Schulden, kreditähnlichen und sonstigen Verpflichtungen
  - das Bemühen, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen
  - der Ausschöpfungsgrad der Einnahmequellen
  - die künftige Entwicklung, wie sie sich vor allem aus dem Finanzplan und dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm ergibt; inkl. Rücklagenstand



## II. Welche Probleme entstehen in der Praxis?

### ■ **Durchlaufdarlehen**

- Darlehensstand belastet in vollem Umfang Haushalt der Gemeinde
- Tilgungsverpflichtungen belasten den Haushalt der Gemeinde
  - Zwang zur entsprechenden Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt
- Finanzkraft und Zahlungen der Geothermiegesellschaft stellen keinen „Gegenposten“ dar

➡ **Fristigkeits- / Ausweisproblem**

➡ **Deckung bei hohen Volumina und Langfristigkeit nicht zu erfüllen**

➡ **Alternative: Bürgschaftslösung**



## ■ **Kommunalbürgschaft**

- Bürgschaft belastet den Haushalt nicht unmittelbar
- Aber Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtwürdigung
- Gesichtspunkt der geordneten Haushaltswirtschaft!
- Einzelgesichtspunkte:
  - Die Bonität des Kreditnehmers darf eine Inanspruchnahme der bürgenden Gemeinde nicht erwarten lassen
  - Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der zu finanzierenden Maßnahme
  - Nachweis über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers
  - Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme
  - Nachweis der Finanzierung der Maßnahme und deren Folgekosten



- **Wie nachweisen?**
    - Businessplan der Projektgesellschaft mit Szenarien
    - Gutachten Dritter zum Businessplan
  - **Die Sicht der Aufsicht → „Kapitulation“**
    - Erforderlicher betriebswirtschaftlicher Sachverstand fehlt bei der Aufsicht
    - Gutachten schließt die Gefahr der Inanspruchnahme nicht positiv aus
    - Folgekosten / Finanzierung der Maßnahme erstreckt sich über 30 Jahre
    - Finanzplanung der Kommune erlaubt nur Beurteilungen über 5 Jahre
- ➔ **Keine Beurteilung möglich, ob geordnete Haushaltsführung / dauernde Leistungsfähigkeit gegeben ist**





### III. Der konkrete Fall

#### ■ Die Ausgangssituation

- Planung, Bohrung, zentrale Anlagen 100% eigenkapitalfinanziert
- Über „Soll“ fündige Geothermiedublette
- 20 Mio. € Darlehenszusage durch die KfW
- Davon über 6 Mio. als Erlass in Aussicht gestellt
- Auszahlung abhängig von Sicherheit → Bürgschaft
- Keine Bürgschaftsgenehmigung durch die Aufsicht
- Trotz permanenter Information der Aufsicht plötzlich „unüberwindbare“ Genehmigungshindernisse...
- Projektliquidität nicht gesichert

➔ **Klage?**



- **Die „Praktikerlösung“**

- Worst-Case-Szenario
- Fiktiver Ausbauabbruch nach Erstfinanzierungsszenario (Fristigkeit 3-5 Jahre)
- Prüfung der Cashflows im „Rumpfprojekt“
- Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Bürgschaftsinanspruchnahme
- Zahllose „Hintergrundgespräche“ etc.

➔ **Genehmigung**  
**(≠ rechtssicheres / kalkulierbares Verfahren! Kosten!)**



## IV. Mögliche Ausweichstrategien

- **Projekt in der Rechtsform des Kommunalunternehmens (AöR)?**
  - Keine Genehmigung der Aufsicht für Kredite des KU nötig
  - Gewährträgerhaftung ist der Bank Sicherheit genug
  - Zinskonditionen allerdings etwas schlechter
  - Verbindlichkeiten des KU werden im Kommunalhaushalt gezeigt
  - Aufsichtsrechtliche „Grauzone“ → Gesamtwürdigung wohl beeinflusst
- **Übergang zur Doppik?**
  - Den Verpflichtungen (Darlehen) können die Vermögensgegenstände (Forderungen ggü. Beteiligungen) transparent gegenübergestellt werden
  - Erfahrungen fehlen aber



## V. Fazit

- Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen haben sich in den letzten Monaten als unkalkulierbar und größtes Projektrisiko erwiesen
- Die Aufsicht selbst sieht sich überfordert
- Auf der Basis kameralistischer Haushaltsgrundsätze scheint eine sachgerechte Risikobeurteilung / Finanzierungsprüfung nicht möglich
- Erfahrung mit der Einschaltung einer AöR liegen aus den bayerischen Projekten (noch) nicht vor
- Der Übergang zur Doppik kann Erleichterungen bringen
- Eine verbindliche / ministerielle Regelung zur Beurteilung langfristiger Investitionsvorhaben erscheint dringend geboten



[ **Gaßner, Groth, Siederer & Coll.** ]

[www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)

**Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Dr. Thomas Reif**

**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Martini Park

Provinostr. 52 ■ 86153 Augsburg

Tel. +49 (0) 821.747 782.0

Fax. +49 (0) 821.747 782.10

E-Mail: [reif@ggsc.de](mailto:reif@ggsc.de)

[www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)

[www.geothermiekompetenz.de](http://www.geothermiekompetenz.de)